

Verein «Kultur Hedingen» - Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Kultur Hedingen“ (nachfolgend «Verein» genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz in 8908 Hedingen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung eines vielseitigen Kulturangebotes für die Bevölkerung der politischen Gemeinde Hedingen und Umgebung. Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere mittels Organisation von kulturellen Anlässen aus den Bereichen Musik, Kleinkunst, Kabarett, Führungen, Theatervorstellungen, Vorträgen, Ausstellungen, Exkursionen etc. und damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus Mitgliedern. Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

² Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht, sind aber nicht beitragspflichtig.

³ Nur volljährige natürliche Personen können Mitglieder des Vereins sein.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

¹ Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist bei der amtierenden Präsidentin / dem amtierenden Präsidenten zu beantragen oder sie erfolgt durch Wahl in den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Vereinsversammlung.

² Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Austrittserklärungen sind schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins zu richten.

³ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Vereinsjahres. Im Übrigen kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere

wenn es durch sein Verhalten dem Verein schadet, vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung innert 20 Tagen ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.- pro Vereinsjahr.

² Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³ Mitglieder des Vorstands sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Gönnerinnen und Gönner

Art. 6

Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die aus Interesse an der Tätigkeit des Vereins einen Beitrag leisten wollen. Sie haben keinerlei Rechte (insbesondere kein Wahl- und Stimmrecht) oder Pflichten gegenüber dem Verein.

Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 7 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder durchgeführt.

³ Die Mitglieder erhalten mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung eine Einladung mit der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Vereinsversammlung findet in der Regel physisch statt, kann jedoch aus wichtigen Gründen auch als Telefonkonferenz/Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Alle Teilnehmenden haben das gleiche Stimmrecht, Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen an der Vereinsversammlung entscheidet das einfache Stimmenmehr, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Entlastung des Vorstandes (Décharge)
7. Wahl des Vorstandes und Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
8. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
9. Revision der Statuten
10. Erledigung von Rekursen
11. Auflösung des Vereins.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern.

² Der Vorstand wird jährlich gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Die Sitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen. Vorstandssitzungen finden in der Regel physisch statt, jedoch können sie aus wichtigen Gründen auch als Telefonkonferenz/Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

⁵ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Namentlich stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

1. Entscheid über die durchzuführenden Kulturveranstaltungen und Festlegung des Programms
2. Längerfristige Planung der Aktivitäten des Vereins
3. Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verfolgung des Vereinszwecks, insbesondere Vertragsabschlüsse mit Künstlerinnen und Künstlern
4. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
5. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der verfügbaren Mittel.

⁶ Zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben können ad-hoc oder ständige Arbeitsausschüsse gebildet werden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören dürfen. Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an Arbeitsausschüsse delegieren.

⁷ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁸ Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelzeichnungsberechtigt zum Abschluss von Geschäften im Wert von maximal CHF 5'000.-. Im Übrigen zeichnen sie kollektiv zu Zweien.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Wiederwahl ist möglich.

Finanzielles

Art. 10 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen der politischen Gemeinde Hedingen
- Allfälligen Beiträgen weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Weitere Bestimmungen

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Revision der Statuten

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung jederzeit revidiert werden. Eine Revision der Statuten muss auf der Traktandenliste explizit aufgeführt und die Revisionsvorschläge den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung zugestellt werden. Beschlüsse betreffend Revision der Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art 14 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die 3/4-Mehrheit der Mitglieder, die sich an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung einfinden, notwendig. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Mitglieder des Vereins gemäss Statuten vom 19. Juni 1992

Mitglieder gemäss Art. 3 der Statuten vom 19. Juni 1992 erhalten per Datum des Inkrafttretens der revidierten Statuten den Status von Mitgliedern im Sinne von Art. 5, wenn sie innert drei Monaten ab Inkrafttreten der revidierten Statuten gegenüber dem Vorstand erklären, Mitglieder des Vereins bleiben zu wollen. Ansonsten werden sie zu Gönnerinnen oder Gönnern im Sinne von Art. 6. Bestehende Mitglieder des Vorstands bleiben bzw. werden per Datum des Inkrafttretens der revidierten Statuten ohne Weiteres zu Mitgliedern im Sinne von Art. 5.

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 31. März 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1992.

Hedingen, 31. März 2023

Der Präsident: Martin Kehrer

Die Aktuarin: Barbara Thürig